

## **Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall**

### **Eine Wegleitung für die Angehörigen**

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Die vorliegende Zusammenstellung soll den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei der Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung eine Hilfe anbieten.

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn die verstorbene Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Gebenstorf, im Oktober 2014

## Anordnungen und Formalitäten vor der Bestattung

<b>Angehörige benachrichtigen</b>	Die nächsten Angehörigen sind zu informieren.
<b>Todesfall zu Hause</b>	<p>Zuerst ist unverzüglich ein Arzt aufzubieten. Stellt dieser den Tod fest, ist ein regionales Bestattungsinstitut aufzubieten (z.B. Bestattungsinstitut Harfe GmbH, Dorfstrasse 2, 5405 Baden-Dättwil, Telefon 056 493 23 13 oder Badener Bestattungen, Tägerhardstrasse 118, 5430 Wettingen AG, Telefon 056 222 53 53).</p> <p>Der Todesfall ist innerhalb von zwei Arbeitstagen dem Zivilstandsamt Baden zu melden. Das Meldeformular füllen die Bestattungsdienste gemeinsam mit Ihnen am Schalter der Bestattungsdienste aus Bitte kündigen Sie Ihren Besuch vorgängig per Telefon an (Tel. 056 201 94 00; auch Pikettdienst für Wochenende und Feiertage), so kann das entsprechende Formular schon vorbereitet werden.</p> <p>Die Abteilung Bestattungsdienste sind zusammen mit einem regionalen Bestattungsinstitut besorgt für die Einsargung, den Transport und die Beisetzung. Sie organisiert auch eine allfällige Kremation.</p> <p>Die ärztliche Todesbescheinigung (Original) und - soweit vorhanden - das Familienbüchlein - sind zur Besprechung mitzubringen. Bitte kündigen Sie Ihren Besuch vorgängig per Telefon an, damit wir die erforderlichen Unterlagen vorbereiten können.</p>
<b>Todesfall im Spital oder Heim</b>	Der Todesfall ist innerhalb von zwei Arbeitstagen der Abteilung Bestattungsdienste des Wohnortes der verstorbenen Person zu melden. Diese ist zusammen mit einem regionalen Bestattungsinstitut besorgt für die Einsargung, den Transport und die Beisetzung. Sie organisiert auch eine allfällige Kremation.
<b>Tod im Ausland</b>	Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im betreffenden Land zu informieren. Der Todesfall ist innerhalb von zwei Arbeitstagen dem Zivilstandsamt Baden und der Abteilung Bestattungsdienste am Wohnort der verstorbenen Person zu melden.
<b>Sterbeverfügung</b>	Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit seinen/ihren letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Bestattung.
<b>Pfarrer/in</b>	<p>Ort und Zeitpunkt der Abdankung/Bestattung muss nicht zwingend vorgängig mit der Abteilung Bestattungsdienste festgelegt werden. Die Angehörigen dürfen auch vorgängig mit dem Pfarrer den Ort und Zeitpunkt provisorisch vereinbaren. Zur Vorbereitung der Abdankung allenfalls Lebenslauf mitbringen.</p> <p>Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen der Abteilung Bestattungsdienste mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.</p>
<b>Arbeitgeber</b>	Sofortige Verständigung des Arbeitgebers mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod hat dieser umgehend die Unfallversicherung zu benachrichtigen. In der Regel benachrichtigt er auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).
<b>Todesanzeigen / Zeitungen</b>	<p>Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwandte und Bekannte</li> <li>- Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Vermieter</li> </ul> <p>Die übliche Grösse einer Todesanzeige beträgt durchschnittlich ca. 120 x 140 mm (Kosten in der Aargauer Zeitung: ca. Fr. 1'000.--). Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.</p>
<b>Leidmahl</b>	Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl (Menu, Parkierung, Transport).
<b>Blumen</b>	Blumen/Kränze bei einem Blumengeschäft bestellen.
<b>Militär/Zivilschutz</b>	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten.
<b>Vermieter</b>	Todesfall an den Vermieter melden und – wenn nötig – Wohnung kündigen. Bei Haushaltauflösung zusätzlich Telefonanschluss, Elektrizität, Gas sowie allfällige Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen.

## Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

<b>Testament und Erbverträge</b>	Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht Baden) einzureichen.
<b>Steuerrechtliche Inventarisierung</b>	Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekanntem Erben - entzogen werden könnten.
<b>AHV/IV</b>	<p>Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde oder unter <a href="http://www.sva-ag.ch/dienstleistungen/ahv-leistungen/hinterlassenenrenten/">http://www.sva-ag.ch/dienstleistungen/ahv-leistungen/hinterlassenenrenten/</a></p> <p>Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann.</p> <p>Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.</p>
<b>Versicherungen</b>	<p>Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Police(n) beschaffen</li> <li>- welche Leistungen sind versichert?</li> <li>- welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können?</li> <li>- Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim zuständigen regionalen Zivilstandsamt des Sterbeortes) oder des Familienbüchleins notwendig.</li> </ul> <p>Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind;</li> <li>- allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen.</li> </ul> <p>Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. Prämienrückerstattung verlangt werden.</p>
<b>Bank und Postcheckamt</b>	<p>Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden.</li> <li>- Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen.</li> <li>- Saldobestätigungen per Todestag verlangen</li> <li>- Daueraufträge sistieren</li> </ul> <p>Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.</p>
<b>Erbbescheinigung</b>	Eine Erbbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben des Erblassers sind. Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig beim Bezirksgericht ausdrücklich und schriftlich die Annahme der Erbschaft erklären. Die Erbbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten und um Grundeigentum der verstorbenen Person geht. Zuständig für die Ausstellung von Erbbescheinigungen ist die Behörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, im Kanton Aargau ist dies der Gerichtspräsident (für die Gemeinde Gebenstorf das Bezirksgericht Baden). Das ent-

	sprechende Bestellformular kann bei der Gemeindekanzlei des letzten Wohnortes bezogen oder im Online-Schalter heruntergeladen werden.
--	---

## Friedhof in Gebenstorf

<b>Allgemeines</b>	Das Bestattungs- und Friedhofreglement für den Friedhof Gebenstorf enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich. Das Reglement kann bei der Abteilung Bestattungsdienste Gebenstorf bezogen werden.
<b>Erdbestattungs-/ Urnengräber</b>	Die Grabruhe dauert bei den Reihen-Erdbestattungs- und Urnengräbern mindestens 25 Jahre. In einem bestehenden Grab können zusätzlich Aschenurnen beigesetzt werden. Die Benützungsdauer erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. In den letzten 10 Jahren der Benützungsdauer dürfen in der Regel keine Urnen mehr in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.
<b>Urnenhain</b>	Urnengräber mit individuellen Grabmälern (Grabplatten). Im Urnenhain dürfen keine individuellen Bepflanzungen vorgenommen werden, die Gräber werden vom Efeu überwachsen.
<b>Familiengräber</b>	Die Grabruhe bei Familiengräbern dauert maximal 50 Jahre. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.
<b>Gemeinschaftsurnengrab</b>	Die Grabruhe beim Gemeinschaftsurnengrab dauert ebenfalls mindestens 25 Jahre. Die Beisetzung kann mit oder ohne Namensnennung erfolgen. Die Eintragung auf der Schriftplatte erfolgt durch einen von der Gemeinde bestimmten Bildhauer und geht zu Lasten der Hinterbliebenen.
<b>Grabunterhaltspflicht</b>	Die Angehörigen Verstorbener sind verpflichtet, für den Unterhalt der Grabstätte während der ganzen Dauer der Grabruhe aufzukommen. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltspflicht wird auf Kosten der Hinterlassenen durch die Einwohnergemeinde Gebenstorf für die Instandhaltung gesorgt.
<b>Bepflanzung/ Grabunterhalt</b>	Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild stören, sind zu unterlassen (Bäume und gross werdende Sträucher). Es sind einheimische Pflanzen zu verwenden.
<b>Grabkreuze/ Grabmale</b>	Auf den Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Gemeinde ein einheitliches Grabkreuz aus Holz bestellt. Dieses Holzkreuz bleibt bis zum Ersatz durch ein anderes Grabmal bestehen.
<b>Rückerstattung von Bestattungskosten</b>	Folgende Leistungen und Kosten werden bei einem Todesfall bzw. bei einer Bestattung durch die Gemeinde übernommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die amtlich Bekanntmachung</li> <li>- die Kosten eines Grabes für Reihenerd- oder Urnenbestattung</li> <li>- die Kosten eines Grabes im Urnenhain oder im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung</li> <li>- die Aufbahrung im Friedhofgebäude (allfällige Ausschmückungen gehen zu Lasten der Angehörigen)</li> <li>- die Beisetzung</li> <li>- das Herrichten und Auffüllen des Grabes</li> </ul>

Haben Sie Fragen oder ist Ihnen die Vorgehensweise unklar, so erteilen Ihnen die Bestattungsdienste Gebenstorf gerne weitere Auskünfte.

**BESTATTUNGSDIENSTE GEBENSTORF**